

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und  
der Agrarausschuß (A)  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 2 nach den Worten  
"Erhaltung der betreffenden Arten"  
die Worte  
"landesweit oder in bestimmten Landesteilen"  
einzufügen.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 1 genannten Pilzarten gelten bereits gem. § 20 e Abs. 1 BNatSchG allgemein als gefährdet. Die Befugnis für Ausnahmen sollte daher nicht an die fehlende Gefährdung der betreffenden Arten anknüpfen, sondern an die fehlende Gefährdung in einem Bundesland oder bestimmten Landesteilen, die trotz der generellen Gefährdung anzunehmen sein kann. Zugleich wird durch diese Änderung der Umfang der Ausnahme näher bestimmt.

**Ausgeliefert am**  
**20. JUNI 1989**

U 2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 ist in § 8 Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. soweit eine gleichwertige Buchführung aufgrund anderer Vorschriften durchgeführt wird."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Verweisung auf Buchführungspflichten nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften unter der zusätzlichen Voraussetzung der Gleichwertigkeit ist in sich widersprüchlich. Eine dynamische Verweisung ermöglicht eine flexible Handhabung bei Änderung der anderen Vorschriften, da eine Änderung der Bundesartenschutzverordnung in diesen Fällen entbehrlich wäre. Die gleichwertigen Buchführungspflichten könnten durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 26 b BNatSchG oder durch einheitliche Bekanntmachungen der Länder flexibel festgelegt werden.

...

U 3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ist in § 8 an Absatz 2 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. für Tiere und Pflanzen, bei denen aufgrund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist."

Begründung:

Soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist (wie z.B. beim IRV-System), sollten Ausnahmen von der Buchführungspflicht nicht nur im Einzelfall nach § 8 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV möglich sein. Eine generelle Anerkennung durch die oberste Naturschutzbehörde könnte die Vollzugsbehörden von der Erteilung zahlreicher, nur formal erforderlicher Ausnahmegenehmigungen entlasten. Auch durch die Einbeziehung des § 8 Abs. 1 Satz 3 in § 15 BArtSchV wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, da die zuständige Behörde die allgemeine Zulassung gegenüber allen davon Betroffenen bekanntgeben müßte.

...

U 4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 ist in § 10 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wer Tiere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Begründung des Eigenbesitzes den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere."

Begründung:

Die Meldepflicht für besonders geschützte Wirbeltierarten hat sich bewährt.

Die geltende Meldepflicht ist erst im Jahre 1987 eingeführt worden. Würde sie nunmehr eingeschränkt und nur noch die Tierarten der vom Aussterben bedrohten Arten und nicht-heimische Greifvögel erfassen, dann wäre der gesamte Arbeitsaufwand bei den Vollzugsbehörden in den vergangenen zwei Jahren, in dem auch viel Öffentlichkeitsarbeit steckt, vergeblich gewesen.

Die Beibehaltung der Meldepflichten im bisherigen Umfang gewährleistet, daß die Vollzugsbehörden zumindest ungefähr die Tierhaltungen in ihrem Verwaltungsbezirk kennen. Da auch Bestandsveränderungen gemeldet werden müssen, ist den Vollzugsbehörden auch ungefähr die Richtung bekannt, in der sich der Tiermarkt bewegt. Es wird damit ein Datenbestand geschaffen, der immer wieder Grundlage für das gesetzgeberische Handeln sein kann. Sobald Gefährdungen bestimmter Tierarten erkennbar werden, kann der Gesetzgeber reagieren. Nicht zuletzt aus diesen Gründen sollte die Anzeigepflicht im bisherigen Umfang beibehalten werden.

U 5. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe kk  
ist nach der Position

"Pitta gurneyi - Goldkehlpitta"

die Position

"Ortalis vetula deschauenseei - Utila Chalaca"

einzufügen.

Begründung:

Die genannte Art ist in Anhang III des  
Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) und  
gleichzeitig in Anhang C Teil 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt. Da es sich  
um eine WA-Art handelt, ist sie in Anlage 1  
zu streichen.

U 6. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 ist Buchstabe e zu  
streichen.

Begründung:

Die Erleichterung der Einfuhr der schon bisher  
besonders geschützten Korallenfische ist  
nicht vertretbar, solange die wichtigsten  
Herkunftsländer den Fang mit Gift in den  
empfindlichen marinen Ökosystemen weiterhin  
zulassen und keinen langfristigen Bestands-  
schutz gewährleisten.

U 7. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 ist Buchstabe h wie folgt zu fassen:

'h) Im Abschnitt "Crustacea - Krebse" werden

aa) im Unterabschnitt ... (wie Regierungsvorlage);

bb) bei der Position

"Astacus astacus - Edelkrebs"

die Fußnote 9 durch die Fußnote 8 ersetzt;

cc) bei der Position

"Austropotamobius torrentium - Steinkrebs"

die Fußnote 8 eingefügt."

Begründung:

Der besondere Artenschutz wird auf die heimischen Arten beschränkt, da nur diese Arten bestandsbedroht sind. Die Einfuhr nichtheimischer Arten wird in Anlage 3 geregelt.

U 8. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 ist Buchstabe m zu streichen.

Begründung:

Die Erleichterung der Einfuhr der schon bisher besonders geschützten Edelkoralle ist aus ökologischen Gründen nicht vertretbar, da aufgrund der modernen Fangmethoden ein nachhaltiger Bestandsschutz der überlebensfähigen Restpopulation nicht gewährleistet ist. Die Übernutzung hat bereits zur weitgehenden Ausrottung der europäischen Population geführt. Auch das Europäische Parlament fordert in seiner EntschlieÙung vom 12.10.1988 (EG-Amtsblatt C 290/54), die Ausbeutung der Edelkoralle im Mittelmeer gänzlich zu verbieten.

U 9. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 (Anlage 1 Teil Flora)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b ist nach dem Wort  
"Hainmoose"  
das Wort  
"Weißmoose,"  
zu streichen;  
folgender Satz ist an Buchstabe b anzufügen:  
"Die Position Leucobryum spp. - Weißmoose wird gestrichen."

Begründung:

Die Streichung von Leucobryum spp.-Weißmoose  
- alle heimischen Arten -, ist erforderlich,  
da die Vorkommen dieser Art zumindest in Bayern,  
aber wohl auch im restlichen Bundesgebiet noch  
so zahlreich sind, daß kein besonderer Schutz  
wegen der Gefährdung des Bestandes durch den  
menschlichen Zugriff erforderlich ist (§ 20 e  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein wirksamer  
und überzeugender Vollzug artenschutzrecht-  
licher Vorschriften vor allem bei den Garten-  
fachbetrieben kann nur gelingen, wenn sich die  
Maßnahmen auf die tatsächlich gefährdeten Arten  
beschränken.

U 10. Zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b ist nach Doppelbuch-  
stabe dd folgender Doppelbuchstabe dd1 einzufügen:

'dd1) nach der Position

"Rheinartia ocellata - Rheinartsfasan"

die Position

"Sarcoramphus papa - Königsgeier"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 2 und 4  
eingefügt,'.

Begründung:

Der Königsgeier ist in Anhang III des Washing-  
toner Artenschutzübereinkommens aufgeführt.  
Es ist notwendig, den bisherigen besonderen  
Schutz aufrechtzuerhalten.

U 11. Zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 (Anlage 2 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c

- ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa0 einzufügen:

'aa0) vor der Position

"Chamaeleon chamaeleon <sup>1)</sup> - Gewöhnliches Chamäleon"  
die Positionen

"Bradypodion spp. - Zwergchamäleons - alle Arten"

"Chamaeleo spp. - Chamäleons - alle Arten,  
soweit nicht im einzelnen aufgeführt"  
jeweils mit einem Kreuz in Spalte 4  
eingefügt, ';

- ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) die Position

"Chamaeleonidae spp. - Chamäleons - alle Arten,  
soweit nicht im einzelnen aufgeführt"  
mit dem Kreuz in Spalte 4  
gestrichen, '.

Begründung:

Von der Familie "Chamaeleonidae spp." unterliegen nur die beiden Gattungen "Chamaeleo spp." und "Bradypodion spp." dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA). Die dritte Gattung "Brookesia spp. - Stummelschwanzchamäleons" ist nicht handelsrelevant und deshalb durch das WA nicht erfaßt.



U 12. Zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 (Anlage 2 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

a) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

'aa1) nach der Position  
"Aythya nyroca - Moorente"  
die Position  
"Balaeniceps rex - Schuhschnabel"  
mit einem Kreuz in Spalte 4  
eingefügt.'

b) In Doppelbuchstabe gg werden die Worte  
"jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5"  
durch die Worte  
"mit einem Kreuz in Spalte 4"  
ersetzt.

Begründung zu a und b:

Durch die Aufnahme dieser nach nationalem Recht schon bisher besonders geschützten Arten (Schuhschnabel, Kolibris) in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens darf keine Verschlechterung ihres Schutzes eintreten.

...

29.11.89

A 13. Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 (Anlage 3 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 sind

a) in Buchstabe b nach dem Wort "Renken"

b) in Buchstabe c nach dem Wort "Katzenwelse"

c) in Buchstabe d nach dem Wort "Sonnenbarsche"

jeweils die Worte

"- alle Arten -"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Bundesartenschutzverordnung.

A 14. Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 (Anlage 3 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) bei der Position

"Oncorhynchus spp. 1) Pazifische Lachse"

die Worte

"- alle Arten -"

und

bei der Position

"Pseudorasbora parva 1)„

die deutsche Bezeichnung

"Blaubandbärbling"

angefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Bundesartenschutzverordnung.

...

U 15. Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 6 und 7 (Anlage 3 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 5

a) ist in Nummer 6 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) die Positionen

"Astacidae spp. <sup>1)</sup> - Flußkrebse - alle Arten"

"Cambaridae <sup>1)</sup> - Flußkrebse - alle Arten"

und

"Parastacidae <sup>1)</sup> - Parastaciden - alle Arten"

jeweils mit der Nummer 3 in Spalte 3

eingefügt.';

b) ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'Folgende Fußnote wird jeweils auf der Seite, auf der sich der Fußnotenhinweis befindet, angefügt:

"<sup>1)</sup> Nur lebende Tiere und nur im Falle der Einfuhr".'

Begründung

Die heimischen Bestände des Edelkrebsses und des Steinkrebsses werden derzeit in erster Linie durch die ursprünglich vom amerikanischen Kontinent eingeschleppte Krebspest bedroht, vor allem bei der absichtlichen und unbeabsichtigten Auswilderung infizierte ausländischer Süßwasserkrebse. Zudem führt die Auswilderung von nicht heimischen Herkünften zur Faunenverfälschung und damit zur Schädigung heimischer Populationen. Auch der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach dem Stande von 27.02.1989 sieht vor, die Einfuhr dieser Arten nur mit den Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (ohne Kreuz in Spalte 2) und nur zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 3 in Spalte 3) zuzulassen. Daran sollte beim Erlass der Verordnung festgehalten werden. Fußnote 1 stellt sicher, daß die für den Artenschutz unschädliche Ausfuhr heimischer Zuchtkrebse auch weiterhin möglich ist.

290/1/89

B

16. Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

17. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende

EntschlieÙung

zu fassen:

Eine zuverlässige Kennzeichnung ist wesentliche Voraussetzung für den Vollzug des Artenschutzrechts, da andere Vorschriften darauf aufbauen. Die Länder haben die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert, die vorgesehenen Kennzeichen festzulegen. An der Notwendigkeit einer unverzüglichen Festlegung hat sich nichts geändert.

Die Bundesregierung wird erneut aufgefordert, die in § 9 Abs. 2 vorgesehene und bereits seit dem Erlaß der Bundesartenschutzverordnung am 19.12.1986 ausstehende Kennzeichnungsregelung unverzüglich nachzuholen.